

Veranlagung unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Verbrauchsänderungen festzulegen.

(7) Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Meßeinrichtung sowie sich ergebende Reparaturkosten trägt der Bedarfsträger, wenn sich durch sein schuldhaftes Verhalten Reparaturen bzw. notwendige Auswechslungen ergeben. Die turnusmäßig notwendigen Zählerauswechslungen werden auf Kosten des Versorgungsträgers durchgeführt.

§ 13

Pauschalberechnung des Wasserverbrauchs

(1) In den Fällen, in denen keine Meßeinrichtung vorhanden oder der Einbau von Wasserzählern unwirtschaftlich ist, erfolgt eine Pauschalberechnung des Wassergeldes. Die Pauschale richtet sich nach Preisordnungen. Sie wird grundsätzlich nur einmal jährlich für den Zeitraum eines Jahres festgelegt.

(2) Jede Änderung des der Veranlagung zugrunde gelegten Wasserverbrauchs ist dem Versorgungsträger umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Versorgungsträger hat die Änderung bei der nächsten Festlegung der Pauschale zu berücksichtigen.

§ 14

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung des Wasserverbrauchs sind die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Mengen bzw. die entsprechend § 13 Abs. 1 festgelegten Pauschalmengen zugrunde zu legen.

(2) Für die Bedarfsträger gelten die nach Preisordnungen festgelegten Preise und Gebühren.

(3) Die Rechnungserteilung durch den Versorgungsträger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Der Versorgungsträger ist berechtigt, bei Bedarfsträgern mit einem Vertrag entsprechend § 9 Abs. 3 dieser Anordnung für zurückliegende Zeiträume Abschlagzahlungen zu verlangen. Der Abschlagzahlung ist der mittlere Verbrauch des zurückliegenden Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen. Zwischen 2 Abrechnungen mit Zählerablesung dürfen nicht mehr als 3 Abschlagzahlungen vorgenommen werden.

(4) Erfolgt bei Bedarfsträgern die Abrechnung erst nach einem Verbrauchszeitraum von einem Jahr, sind vom Bedarfsträger gleich hohe Ratenbeträge zu zahlen. Die Ratenzahlungen werden nach dem Verbrauch des letzten Jahres festgesetzt. Die Zeitabstände werden vom Versorgungsträger festgelegt und dürfen 4 Monate nicht überschreiten. Der Betrag der Ratenzahlung wird in der Mitte des Abrechnungszeitraumes erhoben. Bei Zählerablesungen sind die Differenzbeträge zwischen der Endabrechnung und der Summe der Ratenzahlungen mit der der Ablesung folgenden ersten Rate des nächsten Abrechnungszeitraumes zu verrechnen. Bei Pauschalveranlagungen ist der zu verrechnende Betrag, entstanden durch eine Veränderung der Verbrauchseinheiten, mit der ersten Rate der Neuveranlagung zu verrechnen.

(5) Gegen Wasserrechnungen ist die Aufrechnung anderer Forderungen unzulässig.

§ 15

Bereitstellungsentgelt

(1) Bedarfsträger, die eine Eigenwasserversorgungsanlage betreiben und daneben einen Reserve- oder

Zusatzanschluß an die öffentliche Wasserversorgung unterhalten oder bei vorhandenem Anschluß zusätzlich Wassermengen bereitgestellt haben wollen, müssen ein Entgelt für die Bereitstellung zahlen.

(2) Dies gilt auch für Bedarfsträger, die nur Feuerlöschleitungen als Zusatzanschluß unterhalten.

(3) Das Entgelt richtet sich nach Preisordnungen.

§ 16

Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen werden grundsätzlich mit ihrem Zugang beim Bedarfsträger fällig.

(2) Für Bedarfsträger, die der Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423) unterliegen, werden die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Rechnungen für die übrigen Bedarfsträger enthalten Ratenzahlungen zu festgelegten Zahlungsterminen. Für die erste Rate beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Die übrigen Raten sind bis zum Zahlungstermin zu begleichen.

(4) Muß der Versorgungsträger wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bzw. der Termine entsprechend Abs. 3 schriftlich mahnen, kann er je Mahnung eine Mahngebühr von 1,—M erheben. Außerdem sind dem Bedarfsträger nach Ablauf der Zahlungsfristen bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verspätungszinsen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

(6) Für Reklamationsansprüche des Bedarfsträgers gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für Geldforderungen des Versorgungsträgers gegenüber dem Bedarfsträger bestehen.

(7) Kommt der Bedarfsträger trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen (einschließlich Mahngebühren und Verspätungszinsen) nicht nach, ist der Versorgungsträger berechtigt, die Wasserlieferung an den Bedarfsträger einzustellen. Die Kosten für die Sperrung und Wiedereröffnung der Anlagen gehen zu Lasten des Bedarfsträgers. Bei Grundstücken mit Mietwohnhäusern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 17

Über- und Unterschreitung der vereinbarten Wasserbezugsmengen

(1) Werden die vereinbarten Höchstbezugsmengen einschließlich Toleranzen überschritten, sind vom Bedarfsträger mit einem Vertrag gemäß § 9 Abs. 3 für die Überschreitung außer dem Wasserpreis folgende Vertragsstrafen an den Versorgungsträger zu zahlen:

- a) bei Überschreitung der Monatsmenge • 1,— M/m³
- b) bei Überschreitung der Tages-/
Stundenmenge 1,50M/m³.

(2) Werden die vereinbarten Mindestbezugsmengen einschließlich Toleranzen für länger als 2 Monate unterschritten, ist vom Bedarfsträger an den Versorgungsträger vom folgenden Monat ab für die zuwenig bezogene Wassermenge ein pauschalierter Aufwandungsersatz von 0,30 M/m³ zu zahlen.